

dingt erforderlich und etwa zwei Drittel der verwandten Kraft, möchte ich schätzen, fallen der Arbeit mit Büroartikeln, Schreibwaren und Kunstgewerbe zu. Und gerade diese Zweige fordern eine besondere Liebe. Nicht jeder sogenannte eingefleischte Buchhändler wird es mit seiner Standeswürde vereinbaren können, so und so oft am Tage für 2 Pfg. Federn, dann Kuverts, Postkarten, Toilettenpapier usw., um mal die krasssten Fälle herauszugreifen, zu verkaufen. Auch mich hat es zunächst eine große Überwindung gekostet und vielleicht reicht mancher mit einer gewissen Überheblichkeit diese Dinge über den Ladentisch. Aber gerade dadurch, daß diese Waren geführt werden, gelingt es, manchen Menschen in die Buchhandlung zu bringen, der sie sonst vielleicht mit einer gewissen Ehrfurcht und Scheu vor der Ansammlung von soviel Geist nur von weitem betrachtet. Und dann ist es dem Geschick des Verkäufers überlassen, gelegentlich auch mal ein Buch, eine Broschüre, ein Sonderheft des J. B., einen Kunstgegenstand oder ein Bild und dergleichen zu verkaufen. Die dafür zu leistende zusätzliche Arbeit ist ein dankbares Aufgabengebiet für den ungebeugten Idealismus des Jungbuchhändlers. Deshalb wäre es gut, wenn jeder großstädtische Jungbuchhändler während seiner Wanderzeit auch mal in ein Kleinstadtfortiment hineinsähe, damit er (man verzeihe diese Härte) auch mal von seinem hohen Roß, mit dem er über die geistigen Höhen trabt, herabsteigen lernt unter gewöhnliche Fußvoll. Fürwahr, das müßte jeder mal durchmachen. Nur wird häufig der »glückliche« Chef viel Menschenliebe aufbringen müssen oder aber der Junggehilfe muß ein gutes Einfühlungs- und Einarbeitungsvermögen besitzen in einen ganz anders gearteten Lebens- und Aufgabekreis.

Es darf aber nicht so sein, wie ich es kürzlich erlebte: Kommt da ein Jungbuchhändler aus dem schönen Kassel in unsere Stadt und meint, er müßte uns erst in die Großstadt schicken, damit wir lernen, mehr die Wünsche der Kundschaft zu berücksichtigen. Er dachte sehr respektlos vom Kleinstadtfortiment und seiner Arbeit und hielt es für zweckmäßig, den Kunden als unbedingt lebensnotwendiges Brot Bücher anzupreisen, auf die ein gewisses Großstadtpublikum noch nicht glauben verzichten zu können. Na, danke schön! Hier, meine ich, heißt es Haltung bewahren. Hoffentlich gelingt es bald, auch diese Herren zu überzeugen und ihnen zur Grundlage ihres buchhändlerischen Handelns werden zu lassen, was Wilhelm Baur zu Kantate 1937 schrieb: »Seit dem letzten Jahr ist der deutsche Buchhandel restlos in die Reichskulturkammer eingegliedert und damit ein Mittel unserer nationalsozialistischen kulturellen Propagandatätigkeit geworden«. Wenn die oben gekennzeichnete Art des Großstadtbuchhändlers abgelehnt wird, so bedeutet das nicht, daß er sich nun in allem auch selbst dem Klein-

städtischen Maß anzugleichen hat. Der Buchhändler muß seine Regsamkeit bewahren, um selbst immer anregend wirken zu können. Er muß versuchen, mit der Großstadt in geistiger Beziehung unbedingt Schritt zu halten und was wäre da geeigneter, als unsere Arbeitswochen und Tagungen mit ihren vielen Möglichkeiten zum Austausch der Erfahrungen. Schritt halten muß er auch aus einem anderen Grunde. Seine Lagerhaltung wird dem Umfang seines Geschäftes entsprechend nie die Ausmaße der Großstadtbuchhandlung erreichen, was ja manchen Nachteil bringt. Anspruchsvolle Kunden glauben bei der geringeren Auswahl leicht an ein Nichtbefriedigenkönnen ihrer Wünsche und werden gelegentlich im größeren Ort ihres Gebietes ihre Einkäufe tätigen. Hier den Kunden nicht entgleiten zu lassen, verlangt eine außerordentliche Geschicklichkeit und literarisches Wissen. Vertrauen erwecken ist wichtig, um so Geschäftsfreunde zu gewinnen. Dann braucht es auch nicht immer sofort zum Kaufabschluß zu kommen, wie bei der Laufkundschaft der Großstadt, da Geschäftsfreunde ja nicht weglaufen. Es heißt hier für den jungen Buchhändler, den Mut nicht verlieren, Arbeitsfreude behalten.

Ist nun, um auf die am Anfang gestellte Frage zurückzukommen, für den jungen Buchhändler ein Groß- oder Kleinstadtfortiment vorzuziehen? Leichtere Befriedigung in der Arbeit wird der Buchhändler in der Großstadt finden, die schwerere Aufgabe — so glaube ich — hat der Buchhändler der Kleinstadt. Ein in der Kleinstadtbuchhandlung ausgebildeter Gehilfe wird in der Regel mehr Achtung vor der Kleinarbeit haben und dadurch vielleicht zur intensiveren Arbeit — jetzt an die Arbeit zur Aufrechterhaltung des inneren Betriebes gedacht — angeleitet. . . natürlich ist das auch mit einer Frage des auszubildenden Lehrchefs. Klein Jungbuchhändler sollte jedenfalls veräumen, seine Wanderzeit auszunutzen, um so möglichst alle Zweige unseres schönen Berufes kennenzulernen. Damit kann er zeigen, ob er ein Kerl ist, der in die Welt paßt und sich bald hineinsindet in einen neuen Lebenskreis, ernste praktische Arbeit, besonders Kleinarbeit (Nebenzweige) nicht scheut. Leider, diesen Eindruck wenigstens habe ich häufig, werden heute immer noch großstädtische Buchhändler zu sehr zur »Schöngeisterei« erzogen bzw. verführt. Auf innere Haltung und das Gefühl der Verpflichtung unserem Volke gegenüber kommt es heute in erster Linie an.

Freuen würde mich nun, wenn diese Zeilen als Anregung zu einer weiteren Behandlung dieses wichtigen und notwendigen Themas führen würden, wenn andere Buchhändler von ihren Erfahrungen reden würden\*).

Hans Elwig, Pyritz i. Pommern.

## Entscheidungen höherer Gerichte

Berichtet und besprochen von Dr. A. Elster

(Zuletzt Bbl. Nr. 158)

### Schutz des Titels »Leichte Kavallerie« gegen Tonfilm?

Durch drei Instanzen ging der Streit zwischen den Berechtigten an der Sappéschen Operette »Leichte Kavallerie« und denen, die einen neuen Tonfilm so benannten. Sappés Musik ist frei, das Libretto noch nicht. Die Operette (mit dem Libretto also) wird wenig gespielt, dafür ist die Ouvertüre »zu der Operette« um so bekannter. Dieser Sachverhalt hat die Entscheidung schwierig gemacht. Bekanntlich kann der Titelschutz ein urheberrechtlicher — wenn der Titel als Teil des Werkes und eigenartige Werkschöpfung erscheint — oder ein wettbewerbsrechtlicher — als Kennzeichnung gegen Verwechslungsgefahr — sein. Den Urheberrechtsschutz haben in diesem Fall alle drei Instanzen — Landgericht, Kammergericht, Reichsgericht — mit Recht abgelehnt. Den Wettbewerbschutz hat das Landgericht Berlin bejaht, das Kammergericht verneint; das Reichsgericht hat das kammergerichtliche Urteil aufgehoben und zu neuer Entscheidung zurückverwiesen. Die Sache ist also noch nicht endgültig entschieden. Das RG-Urteil ist im Arch. f. Urh. Recht 1937, 367 abgedruckt, die Urteile aller drei Instanzen in der Zeitschrift »Der Autor« 1937 Nr. 6. Die ausführlichen Begründungen, zumal sie einander zum Teil entgegen-

stehen, sind sehr interessant und geben geradezu einen Lehrgang über Titelrechtsschutz. Ich muß sagen, daß das Kammergericht mit seiner Trennung der — bekannten und gemeinfreien — Musik Sappés von dem Operettentext insofern auf Abwege gerät, als es die Einheit der Operette als solcher für den Titelschutz übersieht. Der Titel gehört dem Gesamtwerk — und mit diesem, nämlich der Operette, gerät ein Tonfilm, wenn er den gleichen Titel wählt, in Konflikt, da man annehmen würde, der Film sei inhaltlich oder sonstwie mit der Operette verwandt. Das stört die Wettbewerbsrechte, die den Berechtigten an der Operette noch zustehen, die unabhängig von der Schutzdauer ein geschäftliches Interesse daran haben, daß keine Verwechslungsgefahr aufkommt. Näher soll hier auf die interessanten Begründungen der drei Urteilsprüche, die ja noch nicht zu einem endgültigen Ergebnis gelangt sind, nicht eingegangen werden.

\*) Diesem Wunsche schließen wir uns an. Wir würden es begrüßen, wenn der Aufsatz zu einem regen Gedankenaustausch über die Rolle des Kleinstadtfortiments und seine besonderen Aufgaben und Arbeitsbedingungen führen würde. D. Schriftl.